

aufgrund mündlicher Verhandlung vom **1. September 2020**

am **10. September 2020**

folgendes

Urteil:

- I. Die Nummern 1 und 3 bis 6 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom [REDACTED] 2018 (Az. [REDACTED]) werden aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.
- II. Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.
- III. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vorher in gleicher Höhe Sicherheit leistet.

* * *

Tatbestand:

1.

Der Kläger ist nach eigenen Angaben somalischer Staatsangehöriger und dem Clan der Hawiye zugehörig. Er reiste im [REDACTED] 2017 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte hier am [REDACTED] 2017 einen förmlichen Asylantrag. Die persönliche Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) erfolgte am [REDACTED] 2018. Auf die dabei gemachten Angaben des Klägers wird Bezug genommen.

Mit Bescheid vom [REDACTED] 2018 stellte das Bundesamt fest, dass dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt werde (Ziffer 1), ebenso wurde der Antrag auf Asylanerkennung abgelehnt (Ziffer 2). Der subsidiäre Schutzstatus wurde nicht zuerkannt (Ziffer 3) und es wurde festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorlägen (Ziffer 4). Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen. Im Falle einer Klageerhebung ende die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Sollte der Kläger die Ausreisefrist nicht einhalten, werde er nach Somalia abgeschoben. Der Kläger könne auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen dürfe oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet sei (Ziffer 5). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziffer 6).

Wegen der Begründung wird auf den vorgenannten Bescheid des Bundesamts Bezug genommen. Der Bescheid wurde ausweislich des bei den Behördenakten befindliche Einlieferungsvermerk am [REDACTED] als Einschreiben bei der Post aufgegeben.

2.

Gegen den vorgenannten Bescheid ließ der Kläger mit Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom [REDACTED] 2018, eingegangen bei Gericht am selben Tag per Telefax, Klage erheben und beantragen:

Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom [REDACTED] 2018 verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen;

hilfsweise dem Kläger den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen;

hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Wegen der Begründung wurde auf die Angaben des Klägers bei seiner Anhörung beim Bundesamt verwiesen. Ergänzend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass es sich beim Kläger um eine Trans-Frau handle, so dass ihm/ihr in Somalia Verfolgung drohe.

3.

Die Beklagte beantragt mit Schriftsatz vom [REDACTED] 2018,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung wurde auf die angefochtene Entscheidung Bezug genommen.

4.

Mit Beschluss vom 5. Juni 2020 wurde der Rechtsstreit dem Einzelrichter übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichts- und der vorgelegten Behörden-

akte sowie auf das Protokoll über die mündliche Verhandlung Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Das Gericht konnte im vorliegenden Fall über die Klage entscheiden, ohne dass die Beklagte an der mündlichen Verhandlung teilgenommen hat. Auf den Umstand, dass beim Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann, wurden die Beteiligten bei der Ladung ausdrücklich hingewiesen (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die zulässige, insbesondere innerhalb der Zwei-Wochen-Frist des § 74 Abs. 1 Hs. 1 Asylgesetz (AsylG) erhobene Klage ist im erhobenen Umfang begründet, denn der Bescheid des Bundesamts vom [REDACTED] 2018 ist insoweit rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 S. 1, Abs. 5 S. 1 VwGO).

1.

Der Kläger hat zum hier maßgeblichen Zeitpunkt (§ 77 Abs. 1 AsylG) einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

1.1.

Gemäß § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich (1.) aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (2.) außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, (a) dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder (b) in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will. Nach § 3c AsylG kann eine solche Verfolgung ausgehen von (1.) dem Staat, (2.) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsge-

biets beherrschen, oder (3.) nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nrn. 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht. Aus § 3a AsylG ergibt sich, welche Handlungen als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gelten. Zwischen derartigen Handlungen und den in § 3b AsylG näher definierten Verfolgungsgründen muss eine Verknüpfung bestehen (§ 3a Abs. 3 AsylG).

Die Furcht vor Verfolgung ist begründet (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG), wenn dem Ausländer die vorgenannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d.h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen (BVerwG, U.v. 20.2.2013 – 10 C 23/12 – juris; BVerwG, U.v. 5.11.1991 – 9 C 118/90 –, BVerwGE 1989, 162 f.; BVerwG, U.v. 15.3.1988 – 9 C 278/86 –, BVerwGE 1979, 143 f.). Für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach § 3a AsylG vorliegt, ist Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Qualifizierungsrichtlinie in der Neufassung vom 13. Dezember 2011, Richtlinie 2011/95/EU) ergänzend anzuwenden. Danach ist die Tatsache, dass ein Ausländer bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass seine Furcht vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird (BVerwG, U.v. 24.11.2009 – 10 C 24.08 – juris Rn. 14).

Das Gericht muss dabei die volle Überzeugung von der Wahrheit des vom Asylsuchenden behaupteten individuellen Schicksals und hinsichtlich der zu

treffenden Prognose, dass dieses die Gefahr der Verfolgung begründet, erlangen. Angesichts des sachtypischen Beweisnotstandes, in dem sich Asylsuchende insbesondere hinsichtlich asylbegründender Vorgänge im Verfolgerland befinden, kommt dabei dem persönlichen Vorbringen des Asylsuchenden und dessen Würdigung für die Überzeugungsbildung eine gesteigerte Bedeutung zu (BVerwG, U.v. 16.4.1985 – 9 C 109/84 – Buchholz 402.25 § 1 AsylG Nr. 32). Demgemäß setzt ein Asyl- oder Flüchtlingsanspruch voraus, dass der Asylsuchende den Sachverhalt, der seine Verfolgungsfurcht begründen soll, schlüssig darlegt. Dabei obliegt es ihm, unter genauer Angabe von Einzelheiten und gegebenenfalls unter Ausräumung von Widersprüchen und Unstimmigkeiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, der geeignet ist, das Asyl- bzw. Flüchtlingsbegehren lückenlos zu tragen (BVerwG, U.v. 8.5.1984 – 9 C 141/83 – Buchholz § 108 VwGO Nr. 147).

An der Glaubhaftmachung von Verfolgungsgründen fehlt es in der Regel, wenn der Asylsuchende im Laufe des Verfahrens unterschiedliche Angaben macht und sein Vorbringen nicht auflösbare Widersprüche enthält, wenn seine Darstellung nach der Lebenserfahrung oder aufgrund der Kenntnis entsprechender vergleichbarer Geschehensabläufe unglaubhaft erscheint, sowie auch dann, wenn er sein Asylvorbringen im Laufe des Asylverfahrens steigert, insbesondere wenn er Tatsachen, die er für sein Asylbegehren als maßgeblich bezeichnet, ohne vernünftige Erklärung erst sehr spät in das Verfahren einführt (vgl. BVerfG, B.v. 29.11.1990 – 2 BvR 1095/90 – InfAuslR 1991, 94/95; BVerwG, U.v. 30.10.1990 – 9 C 72/89 – Buchholz 402.25 § 1 AsylG Nr. 135; BVerwG, B.v. 21.7.1989 – 9 B 239/89 – Buchholz 402.25 § 1 AsylG Nr. 113).

1.2.

Der Kläger ist aufgrund des von ihm vorgetragenen Verfolgungsschicksals als Flüchtling anzuerkennen.

1.2.1.

Der Kläger hat im Rahmen seiner Anhörung in der mündlichen Verhandlung sein Schicksal als homosexuelle Transgender-Person glaubhaft geschildert.

Dazu ist zunächst anzumerken, dass im Lichte der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH, U.v. 2.12.2014 – C-148/13 bis 150/13 – ABl. EU 2015, Nr. C 46 S. 4 – NVwZ 2015, 132) hier zum einen darauf zu achten war, zu zudringliche, diskriminierende und menschenunwürdige Fragen gerade zum Intimbereich und zu Einzelheiten der sexuellen Erlebnisse zu unterlassen. Zum anderen ist bei der Würdigung der Aussagen des Klägers zu bedenken, dass angesichts des sensiblen Charakters der Informationen, die die persönliche Intimsphäre einer Person, insbesondere ihre Sexualität, betreffen, allein daraus, dass diese Person, weil sie zögert, intime Aspekte ihres Lebens zu offenbaren und gewisse Sachverhalte gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nicht so deutlich bzw. anders angegeben hat, nicht automatisch geschlossen werden kann, dass sie deshalb unglaubwürdig ist (vgl. EuGH, U.v. 2.12.2014 – C-148/13 bis 150/13 – ABl. EU 2015, Nr. C 46 S. 4 – NVwZ 2015, 132; siehe auch Gärlich, Anmerkung, DVBl. 2015, 165, 167 ff.). Weiter ist zu bedenken, dass die sexuelle Entwicklung und Identität des Einzelnen und das Offenbaren sowie das Ausleben der Sexualität individuell sehr unterschiedlich verlaufen und nicht zuletzt von der Persönlichkeitsstruktur des Betroffenen, seiner kulturellen, gesellschaftlichen und auch religiösen Prägung sowie seiner intellektuellen Disposition abhängen (vgl. Berlitz, jurisPR-BVerwG 22/2015, Anm. 6).

Gerade hinsichtlich seiner intellektuellen Disposition war beim Kläger zu berücksichtigen, dass er die Schule nur bis zur sechsten Klasse besucht hat und seitdem keinerlei Fortbildung mehr erfahren hat. Insoweit waren vom Kläger keine vertieften intellektuellen Ausführungen zu erwarten. Zudem handelt es sich beim Kläger um eine für sein Alter noch relativ unreife Person, wie sich das Gericht im Rahmen der mündlichen Verhandlung überzeugen konnte. Gerade letzteres lässt sich allerdings aufgrund des Umstandes, dass der Kläger seine wahre sexuelle Identität erst hier in Deutschland gefunden hat und deren Entwicklung möglicherweise noch nicht abgeschlossen

ist (der Kläger hat glaubhaft dargelegt, dass er sich auch operativ zur Frau umwandeln lassen möchte), nachvollziehbar erklären.

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben hat das Gericht bei der gebotenen richterlichen Beweiswürdigung aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens die Überzeugung gewonnen, dass der Kläger tatsächlich eine Transgender-Person ist, die homosexuell veranlagt ist, und seine Veranlagungen schon in der Vergangenheit sowohl in Somalia ausgelebt hat als auch hier in der Bundesrepublik Deutschland auslebt bzw. ausleben will. Er hatte und hat gleichgeschlechtliche Beziehungen zu anderen Männern unterhalten. Das Gericht hat nicht den Eindruck, dass der Kläger die Transsexualität/Homosexualität nur aus asyltaktischen Gründen vorgibt. Vielmehr sprechen seine Schilderungen von einem wirklich erlebten Schicksal und Werdegang.

So hat der Kläger nachvollziehbar und im Kerngeschehen widerspruchsfrei und damit glaubhaft seine sexuelle Entwicklung in Somalia dargestellt. Die geschilderten Reaktionen seiner Eltern, wonach die Mutter sein „abweichendes Verhalten“ zunächst mit seinem damals noch jungen Alter zu entschuldigen suchte, und der Vater ihn ab einem gewissen Punkt mit einer Cousine zwangsverheiraten wollte, „um die Sache zu erledigen“, erscheinen lebensnah und plausibel. Auch dass nach den Angaben des Klägers sein Vater mit Teilen der Großfamilie „das Problem“ des Klägers besprochen haben will, erscheint dem Gericht entgegen der Annahme des Bundesamts nicht als unglaubhaft. Denn aufgrund des Verhaltens, der Gestik und Mimik des Klägers dürften die Verwandten ohnehin bereits gewisse Vermutungen hinsichtlich des Andersseins des Klägers gehegt haben. Auch den Vorwurf des Bundesamts, es sei völlig unglaubhaft, dass sich der Kläger mit anderen Gleichgesinnten in Mogadischu öffentlich in Frauenkleidern gezeigt habe, vermochte der Kläger im Rahmen der mündlichen Verhandlung zu entkräften. Denn ein solches Verhalten ist zwar sehr gefährlich und damit unvernünftig. Gerade als junger Mensch, der tagtäglich seine wahre Identität und sexuelle Orientierung verbergen und verleugnen muss, erscheint es durchaus nachvollziehbar, dass er mit Gleichgesinnten möglicherweise unter Alkoholeinfluss von Zeit zu Zeit gegen seine ihm feindlich gesinnte Umgebung aufbegehrt hat.

Ein solches Verhalten ist in Somalia zwar lebensgefährlich, unglaublich ist es deswegen alleine aber nicht. Darüber hinaus konnte der Kläger konsistent von seiner ersten gleichgeschlechtlichen Beziehung sowohl in Somalia als auch in Deutschland berichten. Gleiches gilt für den aktuellen Partner des Klägers. Auch die weitere Entwicklung seiner geschlechtlichen Identität von seiner Annahme als rein Homosexueller zu einer Transgender-Person, die homosexuell veranlagt ist, vermochte der Kläger nachvollziehbar und überzeugend darzulegen. Gegen ein insoweit asyltaktisches Vorgehen des Klägers spricht zudem, dass der Kläger in Deutschland mit einer LGBTI-Organisation erst in Kontakt getreten ist, als er auch hier in Deutschland aufgrund seiner Andersartigkeit Gewalt erfahren hat, dass der Kläger über ein Jahr in einer Schutzunterkunft für LGBTQ-Geflüchtete in Nürnberg gelebt hat und seit rund zwei Jahren eine spezialisierte Beratungsstelle für LGBTI-Geflüchtete in Anspruch nimmt.

Aufgrund dieser Gesamtumstände und des persönlichen Eindrucks im Rahmen der mündlichen Verhandlung ist das Gericht der Überzeugung, dass es sich beim Kläger um eine homosexuelle Transgender-Person handelt.

1.2.2.

Transgender-Personen, die homosexuell sind, droht in Somalia aber nach den insoweit vorliegenden Erkenntnismitteln mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit flüchtlingsrelevante Verfolgung (vgl. zum Nachfolgenden nur AA, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Bundesrepublik Somalia, Stand: Januar 2020, S. 17; BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Somalia, Gesamtaktualisierung vom 17.9.2019, S. 102 f.; USDOS, Somalia 2019 Human Rights Report vom 13.3.2019, S. 36).

Geschlechtsverkehr mit einer Person desselben Geschlechts wird nach § 409 des somalischen Strafgesetzbuchs mit Gefängnisstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft, die Schari`a und das Gewohnheitsrecht, die in Somalia nach wie vor hohen Stellenwert haben, sehen hierfür sogar die Todesstrafe vor (vgl. hierzu nur AA, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Bundesrepublik Somalia, Stand: Januar 2020, S. 17).

Über die tatsächliche Verfolgungspraxis liegen zwar keine Erkenntnisse vor. Dies liegt aber auch daran, dass LGBTI-Fragen in ganz Somalia tabuisiert werden. Aus demselben Grund gibt es nur wenige Berichte über gesellschaftliche Gewalt oder Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung oder der Geschlechtsidentität einer Person. Aufgrund der damit einhergehenden Tabuisierung und sozialen Stigmatisierung sind die Betroffenen gehindert, ihre sexuelle Orientierung oder ihre sexuelle Identität öffentlich zu machen (AA, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Bundesrepublik Somalia, Stand: Januar 2020, S. 17; BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Somalia, Gesamtaktualisierung vom 17.9.2019, S. 102 f.). Bezeichnenderweise gibt es in Somalia bis heute keine einzige LGBTI-Organisation oder auch nur eine LGBTI-Veranstaltung. Auch Gesetze, die entsprechende Diskriminierungen verbieten oder LGBTI-Personen schützen, sieht das somalische Recht bislang nicht vor. Es gibt auch keine Erkenntnisse, dass Angriffe auf diesen Personenkreis strafrechtlich verfolgt würden (USDOS, Somalia 2019 Human Rights Report vom 13.3.2019, S. 36). LGBTI-Personen in Somalia leben aufgrund dieser Umstände in ständiger Angst, im Falle ihrer Entdeckung geächtet, körperlich angegriffen oder sogar getötet zu werden (vgl. BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Somalia, Gesamtaktualisierung vom 17.9.2019, S. 102 f.).

1.2.3.

Die diesbezüglichen Verfolgungsmaßnahmen durch den somalischen Staat bzw. durch Privatpersonen erreichen nach dem Vorgesagten auch die erforderliche Schwere im Sinne von § 3a AsylG. Die Verfolgungsmaßnahmen knüpfen zudem an den Verfolgungsgrund der bestimmten sozialen Gruppe an. Nach § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG kann als solche Gruppe auch eine Gruppe gelten, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Orientierung gründet. Darüber hinaus gilt als bestimmte soziale Gruppe, wenn die Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder einen gemeinsamen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben oder Merkmale teilen, die so bedeutsam für die Identität sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sich zu verzichten und die Gruppe in dem betreffen-

den Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig erachtet werden (§ 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG). Die Einstufung als bestimmte soziale Gruppe kann bei homosexuellen Transgender-Personen ebenso angenommen werden wie bei Homosexuellen (vgl. hierzu EuGH, U.v. 7.11.2013 – C-199/12 bis C-201/12 – ABI. EU 2014, Nr. C 9 S. 8 – NVwZ 2014, 132). Die vorgenannten Verfolgungshandlungen, die dem Kläger in Somalia mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen, knüpfen, wie dargestellt, auch an diesem Verfolgungsgrund an (vgl. § 3a Abs. 3 AsylG).

1.2.4.

Da dem Kläger nach den vorliegenden Erkenntnismitteln wegen seiner Transsexualität bzw. Homosexualität in Somalia landesweit Verfolgung droht, scheidet eine Flüchtlingsanerkennung vorliegend auch nicht an § 3e AsylG.

2.

Da dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist, waren folglich auch die Ziffern 3 bis 6 des streitgegenständlichen Bescheids aufzuheben. Hinsichtlich der Abschiebungsandrohung und Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots liegen deren Voraussetzungen nicht vor (vgl. § 34 AsylG, § 11 Abs. 1 und § 75 Nr. 12 AufenthG bzw. § 60 Abs. 1 AufenthG). Bezüglich der Hilfsanträge auf Zuerkennung des subsidiären Schutzes und auf Feststellung eines nationalen Abschiebeverbotes bedurfte es aufgrund des erfolgreichen Hauptantrags keiner eigenen Entscheidung (vgl. § 31 Abs. 3 Satz 2 AsylG); die Ziffern 3 und 4 des streitgegenständlichen Bescheids waren aus Klarstellungsgründen gleichwohl aufzuheben. Ziffer 2 des angegriffenen Bescheids war dagegen kein Klagegegenstand.

3.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83b AsylG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO, §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.